

Zweite Beilage

zu Nr. 15 des schweizerischen Bundesblattes.

Samstag, den 7. April 1849.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung
zu dem Vorschlag eines Bundesgesetzes über
das Zollwesen.

Tit.

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt das Zollwesen als Sache des Bundes. Es mußte unstreitig eine der ersten Aufgaben des Bundesrathes sein, der Organisation dieses Verwaltungszweiges seine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, sowohl, weil durch jene Bundesvorschrift die verworrene und zu den vielfältigsten Klagen Veranlassung gebende Zollorganisation der Kantone aufgehoben und der Verkehr im Innern der Schweiz dadurch erleichtert, als auch dem Bund eine Einnahmequelle zur Bestreitung seiner Ausgaben geöffnet werden sollte. — Die Verschiedenheit des Verfahrens in Zollsachen in den Kantonen, die bedeutenden Anforderungen, die wenigen Erfahrungen, die widersprechenden öffentlichen Stimmen, welche theils nach unbedingter Handelsfreiheit, theils nach Schutz der innern Arbeit rufen, machen das Beschreiten dieses Feldes schwierig.

Jedes Zollsystem hat viel Gehässiges in seinem Gefolge; Bezahlung des Zolles, und zwar eines Zolles, der für die meisten Artikel an der Grenze höher ist als der bisherige, Unterwerfung einzuführender Gegenstände unter die Durchsuchung, Belästigungen durch die Polizei und namentlich durch die Grenzpolizei, sind Dinge, welche man sich nicht gerne gefallen läßt, die aber nicht vermieden werden können, wenn man Grenzzölle will. Der Betrag dieser Zölle muß in seiner Gesamtsomme die bisher in den Kantonen bezahlten Gefälle übersteigen, denn nicht nur müssen aus demselben die Entschädigungen an die Kantone für die Aufhebung ihrer Kantonalzölle ausgerichtet werden; nicht nur sind daraus die theuern Bezugs- und Grenzbewachungskosten zu bestreiten, sondern es soll darüber hinaus für die Bundeskasse zu andern Ausgaben des Bundes noch eine namhafte Summe übrig bleiben. Am fühlbarsten wird die Erhöhung der Zollgebühr auf den Grenzbewohnern und namentlich auf den Bewohnern einiger größerer Grenzorte lasten; inzwischen finden sie dann auch wieder Vortheile in dem erleichterten Verkehr mit dem Innern der Schweiz, und im Bestehen der Grenzzollstätten bei ihnen, wodurch mancher Verdienst den Grenzgegenden zugewendet wird.

Eine Hauptberücksichtigung muß der Durchfuhr zugewendet werden. Alle Staaten suchen dieselbe nach Kräften zu erleichtern und auf ihr Gebiet zu ziehen, denn mancher Bürger findet in derselben einen bedeutenden Erwerbszweig, ohne dabei selbst viel auf's Spiel zu setzen. Ein lebhafter Transit ist wie ein milder, wohlthätiger Regen, dessen erfrischende Kraft sich auf das ganze Land vertheilt. Er regt an und ernährt eine Menge Gewerbe; namentlich Handwerke ziehen aus dem Transit Gewinn; die Produkte des Landbaues sind auf den Verkehrsstraßen gesuchter und

Somit für den Landmann verkäuflicher, und alle aus diesem Verkehr Nutzen ziehenden Einwohner verbrauchen nach Maßgabe ihres Verdienstes Gegenstände der Lebensbequemlichkeit, deren Herbeischaffung auch wieder Manchem Nahrung gibt.

Solche Betrachtungen liegen dem Gesetzesvorschlag zu Grunde, welchen der Bundesrath Euer Tit. vorzulegen die Ehre hat. Es ist derselbe in zehn Abschnitte getheilt, von denen der erste die Zollpflichtigkeit im Allgemeinen feststellt und die besondern Ausnahmen bestimmt. Der Zolltarif ist unstreitig der Hauptbestandtheil dieses Abschnittes, wenn er gleich nur als eine Beilage zu §. 1 des Gesetzesvorschlages erscheint.

Zu Begründung des Zolltarifes könnten Folianten vollgeschrieben werden; es mag indessen genügen, hier nur kurz zu bemerken, daß man bei der Festsetzung der Eingangszölle den §. 25, 1 der Bundesverfassung so auffaßte, daß die für die schweizerische Industrie erforderlichen Einfuhrgegenstände, seien sie Rohstoffe oder Halbfabrikate, möglichst niedrig zu belegen seien, immerhin mit Rücksicht auf deren Werth, auf den Werth des Industriezweiges, dem sie dienen sollen, sowie auf denjenigen des Fabrikates, und ob dieses letztere ein nothwendiges Bedürfniß oder ein Luxusgegenstand sei. Gleiche Schonung sei den zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenständen zuzuwenden; die Produkte des Handwerksstandes dagegen sollen in höhere Klassen gesetzt und Luxusartikel am höchsten belegt werden.

Rohstoffe und Lebensmittel von jeder Eingangsgebühr zu befreien, liegt nicht im Wortlaut der Bundesverfassung. Es wäre auch ein solches Verfahren nicht zulässig. Jene Gegenstände bilden nämlich das Hauptquantum der Einfuhr, und bei ihrem Freigeben würde nicht nur jede

Kontrolle im Zollwesen fast unmöglich, sondern es müßte der übrige geringere Theil der Einfuhr mit um so höhern Zöllen belegt werden, wenn die Kassen nicht leer bleiben sollen. Aber gleichzeitig würde diese höhere Belegung zum Schmuggel reizen und eine um so kostspieligere Grenzbewachung nöthig machen, während dem die Einfuhr des hohen Zolles wegen abnehmen würde. Die Handhabung eines solchen Zollsystems, statt Einkünfte in die Bundeskasse abzuliefern, nähme daher Zuschüsse der Kantone in Anspruch. Weitaus die meisten jener Artikel bezahlten auch bisher die schweizerische Gränzgebühr, und namhafte Gebühren unter den verschiedensten Namen an die Kantone. Für die Aufhebung dieser Gebühren muß Entschädigung geleistet werden, und es ist daher nur gerecht, wenn Rohstoffe, wie Lebensmittel, auch fernerhin in billigem Verhältniß dazu beitragen. Ueberdieß können mehrere dieser Gegenstände füglich den Luxusartikeln nahe gestellt werden, wie z. B. Wein, Zucker, Tabacksblätter, Seide, Cochenille u. dgl.

Einzelnen Industriezweigen ausnahmsweise größern Schutz als andern zu gewähren, ist nicht zulässig, weil die Bundesverfassung nach ihrem Sinne und Geist alle Bürger gleich gehalten und alle Vorrechte Einzelner abgeschafft wissen will. Zudem muß man nicht Bürger veranlassen, ihre Zeit, ihre Kräfte und ihre Kapitalien Erwerbszweigen zuzuwenden, die nicht durch sich selbst ohne fremde künstliche Mittel im Lande bestehen können. Ein solch künstlicher Schutz wäre in einer Republik ein gar zu unsicherer, weil der gesunde Sinn der Mehrzahl bald die ausnahmsweisen Vortheile einsehen würde, die man einigen Begünstigten auf allgemeine Kosten zuwendet. Sie müßten fallen, und mit ihnen fielen die geschützte Industrie; Geld, Zeit und Kräfte derjenigen wären verloren, welche

sich damit beschäftigten. Aber auch allen äußern Einflüssen sind solche künstlich gepflegte Gewerbe unterworfen, in keinem Lande mehr als in der Schweiz, die in ihrem Innern nicht den genügenden Markt für ihre Gewerbszeugnisse findet, sondern ihn im Auslande suchen muß.

Was nun die Ausfuhrzölle betrifft, so ist es der Grundsatz jeder gesunden Staatsökonomie, dieselben so niedrig als thunlich zu halten, wenn sie nicht ganz unterdrückt werden können. Beförderung der Ausfuhr wird überall angestrebt, und wo die Rohstoffe hohe Eingangszölle entrichten, wird bei der Ausfuhr der fertigen Fabrikate diese Einfuhrgebühr unter dem Namen Ausfuhrprämie meistens zurückgegeben. In der Schweiz als einem vorzüglich auf die Ausfuhr angewiesenen Lande darf daher der Ausfuhrzoll nur in einer Kontrollgebühr nebst einem kleinen Beitrag an die Entschädigungssumme an die Kantone für die aufgehobenen Binnenzölle bestehen. Da der Verkehr im Innern frei gegeben ist, so erscheint ein Ausgangszoll von 1 Bg. für den Zentner sehr mäßig. Das Holz, ein Gegenstand, der vom Ausland nothwendig gebraucht wird, und den es bei uns holen muß, konnte mit einer etwas höhern Gebühr belegt werden. Dieselbe wird nicht vom Land, sondern vom Käufer bezahlt, und wenn es nicht bestritten werden kann, daß durch die vermehrte Holzaustruhr der Holzpreis steigt, und dieses wesentliche Bedürfniß vom Einwohner der Schweiz also theurer bezahlt werden muß, so ist es nur gerecht, wenn man dem fremden Käufer des Holzes auch einen Beitrag an die Ausgaben unsers Landes auflegt und dem Einwohner die Last dadurch etwas erleichtert. Die Viehzölle müssen in gerechter Berücksichtigung sowohl der für die Schweiz so wichtigen Viehzucht als auch des auf das geschlachtete Vieh gelegten Ausgangszolls festgesetzt werden.

Von der Nothwendigkeit die Durchgangsgebühren niedrig zu halten, wurde schon oben gesprochen; zudem liegt in der Bundesverfassung dazu die bestimmte Vorschrift. Eine Berechnung dieser Gebühr nach der Länge der von den Waaren durchlaufenen Strecke würde für kleine Strecken einen zu unbedeutenden Betrag herausstellen, während er dagegen auf längeren Strecken zu hoch anstiege. Kleine Strecken können zudem ohne große und kostspielige Umwege und Zeitversäumnisse nicht umgangen werden, eine etwas höhere Gebühr ist daher für solche ganz zulässig. Auf den großen Strecken aber muß der Durchgangszoll niedrig angesetzt werden, wenn man die Richtung der Waaren durch die Schweiz gewinnen will. Es kann dabei die Kostspieligkeit der Bergstraßen und die Leistung an deren Unterhalt von den sie benutzenden Transitwaaren nicht so sehr in Betracht kommen; der Nachtheil geringer Beiträge der Durchgangswaaren an den Bund muß seine Kompensation in dem Nutzen der Bürger des Landes und in der durch deren Wohlhabenheit vermehrten Einfuhr finden. Die Durchgangsgebühr auf langen Strecken mußte daher so niedrig gehalten werden, daß die Waareneigenthümer ihre Rechnung noch dabei finden können, wenn sie die Schweizerstraßen benutzen. Gleichzeitig mußte die ohnehin schwer zu überwachende Durchfuhr möglichst einfachen Zollverhältnissen unterworfen werden. Im vorliegenden Tarif glaubt der Bundesrath diese Aufgabe gelöst und den Anforderungen bezüglich des Transites Rechnung getragen zu haben.

Ausgangs- und Durchgangszölle werfen indessen nur geringe Summen ab. Die Haupteinnahmen müssen von den Eingangsgebühren herkommen. Nachdem bezüglich dieser letztern die Waaren unter möglichster Berücksichtigung ihrer Art, ihrer Nothwendigkeit, ihres Werths und

ihres Zweckes in Klassen zusammengestellt waren, handelte es sich darum, die Zollgebühr für jede einzelne Klasse zu bestimmen. Dabei war nicht zu vergessen, daß der Gesammtertrag, ohne zu hoch anzusteigen, doch genug betrage, um die Entschädigung an die Kantone, die Bezugskosten und einen Theil der Bundesauslagen zu decken. Auch durfte nicht vergessen werden, daß es leicht sei, Zölle herabzusetzen, nicht aber einmal festgestellte zu erhöhen. Sollte der Lebensunterhalt nicht theurer werden, die Industrie sich nicht beengt fühlen, der Zwischenhandel nicht einen Stoß erhalten, so mußten Rohstoffe und Lebensbedürfnisse nicht viel höher belegt werden, als die jetzt von diesen Gegenständen bezahlten Gebühren betragen, wobei aber weder die bisherigen Lasten auf den uns nahe an den Grenzen gebliebenen, noch diejenigen auf den bis in's Innerste der Schweiz geführten Waaren maßgebend sein konnten, sondern es mußte eben eine richtige Mitte gesucht werden. Auch bezüglich der Einfuhrmenge, die besonders für höher belegte Waaren abnehmen wird, konnte wohl bei der Berechnung nur der Durchschnitt der Einfuhr der letzten Jahre einen annähernd richtigen Maßstab geben.

Nach solchen Grundsätzen wurden die Gebühren für die Klassen festgesetzt: Geringe Artikel des Gränzverkehrs zahlen je nach Zugthierlasten, Vieh und andere nicht leicht zu wägende Artikel nach dem Stück, die Haupthwaarenmenge aber nach dem Gewicht. Bei den letzten Gegenständen konnte die niedrigste Gebühr nicht niedriger angenommen werden, als die Ausgangsgebühr, denn es wäre ungerecht, die Ausfuhr härter zu halten als die Einfuhr; aber auch bei Bezahlung der vorgeschlagenen Gebühr werden die in dieser Klasse stehenden Gegenstände an den meisten Orten der Eidgenossenschaft weniger hoch zu stehen kommen als dieses jetzt bei Bezahlung der eidgenössischen

Grenzgebühren und der aufzuhebenden Kantonalzölle und Weggelder der Fall ist.

Die übrigen Klassen wurden stufenweise höher belegt und es ist zu hoffen, daß die Vertheilung und die Tarification als gerecht und billig anerkannt werden.

Der Bruttoertrag sämtlicher Zölle dürfte bei dem vorgeschlagenen Tarif und wenn der Verkehr nicht unter den Durchschnitt der letzten acht Jahre hinabfällt, etwa auf Fr. 3,700,000 ansteigen.

Die Ausnahmen von der Bezahlung der Zollgebühren, wie sie im Gesetzesvorschlag beantragt werden, beschlagen meist den Grenzverkehr, den man wohl gerne so viel möglich erleichtert, oder dann Fälle, die keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Der übrige Theil des Abschnitts enthält nur die nöthigsten Vorschriften für die Art der Anwendung des Zolltarifes.

Zu einer gehörigen Leitung des Zollwesens ist eine Zentralverwaltung mit untergeordneten Verwaltungen unumgänglich nöthig. Behufs einer solchen Einrichtung mußte die Gränze der Schweiz in mehrere Verwaltungsdistrikte oder Linien getheilt werden, und der zweite Abschnitt des Gesetzesentwurfes stellt diese Eintheilung auf. Es waren dabei verschiedene Umstände in Betrachtung zu ziehen. Einmal mußte auf geographische und sprachliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden, dann war darauf zu achten, daß nicht einer Abtheilung zu viele Gränzzollstätten mit einer zu großen Einfuhr zugeschrieben würden, was die Ueberwachung zu sehr erschwert hätte, im Weiteren wollte man nicht Kantone zertheilen, und einen Theil dem einen, einen zweiten einem andern Zolldirektor zuweisen, damit nicht der polizeilichen Aufsicht wegen, welche den Kantonen übertragen werden soll, zwei Zolldirektoren in einem und demselben Kantone Geschäfte zu besorgen

haben, die leicht Kollisionen herbeiführen könnten. Endlich sollte das Hauptbureau jeder Grenzabtheilung ziemlich in der Mitte derselben liegen, um den Verkehr der Grenz Zollstätten mit dem Hauptbureau zu erleichtern. Es wurde bei solchen Grundsätzen eine Vertheilung in gleich große Abtheilungen nicht möglich, sondern es mußten drei größere, und zwei kleinere gebildet werden. Uebelstand kommt dabei aber keiner vor und die beiden kleinern Abtheilungen, Schaffhausen und Tessin, machen ihrer schwierigen Grenzen wegen eine diesen Grenzen näher liegende Verwaltung, die stets bei der Hand sein kann, um so nöthiger. Da aber immerhin der Geschäfte in diesen kleinern Grenzabtheilungen weniger sind, als in den drei größern, so ist bei der Zusecheidung der Besoldungen diesem Umstand billige Rechnung zu tragen.

Der dritte Abschnitt des Gesetzesvorschlags handelt von der Errichtung der Zollstätten und Niederlagshäuser. Daß die erstern in Hauptzollstätten und in Nebenzollstätten zerfallen sollen, bedarf gewiß keiner weitem Rechtfertigung, dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache. Da der Handel nicht immer denselben Weg inne hält, so müssen jeweilen die Umstände bestimmen, wo Hauptzollstätten und wo Nebenzollstätten zu errichten sind. Eine bleibende Aufstellung derselben kann also nicht gesetzlich geregelt werden, sondern es muß Sache der Vollziehungsbehörde sein, hier je nach Umständen zu handeln. — Mit besonderer Sorgfalt werden auch die Grenzen der zuzugestehenden Landungsplätze auszumitteln sein, um dem Schmuggel um so kräftiger entgegenwirken zu können.

Als wesentliches Erleichterungsmittel des Zwischenhandels erscheinen dann die Niederlagshäuser, welche gleichsam als Freihafen an den hiezu geeigneten Orten errichtet werden sollen. In dieselben können nämlich

Waaren, ohne den Zoll zu bezahlen, auf eine bestimmte Zeit und unter den erforderlichen reglementarischen Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln niedergelegt werden, von denen der Eigenthümer bei ihrer Einfuhr noch nicht weiß, ob er sie dem innern Verbrauch übergeben oder wieder ins Ausland führen wird. Keine andern, statt dieser Niederlagshäuser, zu Gunsten des Zwischenhandels einzuführenden Maßnahmen würden so einfach zum Ziele führen. Wollte man für wieder ausgeführte Waaren den bereits bezahlten Eingangszoll zurückbezahlen, gäbe dieß schwierige Kontrollen und umständliche Verrechnungen; wollte man mit einzelnen Handelshäusern über Einfuhr und Ausfuhr abrechnen, so käme man zu keinem richtigen Resultat. Die Wichtigkeit des Zwischenhandels macht aber eine Verfügung zu dessen Gunsten nothwendig, wähle man daher hier das einfachste Mittel.

Im vierten Abschnitt folgen nun die Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr. Man suchte dieselben so wenig lästig als möglich für die Verkehrtreibenden zu machen, und bei der nähern Vollziehung der aufgestellten Grundsätze, wird das Gleiche zu beobachten sein. Immerhin kann die Sache ohne Belästigung nicht abgehen. So muß die Zulässigkeit der Ein- und Ausfuhr auf bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden, und auch dort kann bei Nacht die Abfertigung nicht vorgenommen werden. Die Pflicht, über die einzuführenden Waaren vor der Verzollung einen genauen Ausweis zu leisten, und ohne Murren untersuchen zu lassen, ob diese Angaben auch richtig seien, kann dem Waarenführer nicht erlassen werden, ebenso muß jeder ein- oder auszuführende Gegenstand dem Zollbeamteten zur Kenntniß gebracht werden, ohne daß dieser von sich aus nach Allem zu gehen, nach Allem zu fragen und die Straße zu hüten hat. Auch den

vorgeschriebenen Formen bei der Abfertigung muß sich der Zollpflichtige unterziehen, und er darf ohne Strafe keine Verlegen oder umgehen. Diese Formen sind so einfach gehalten, als dieß bei der unbestreitbaren Nothwendigkeit einer Kontrolle nur immer möglich ist, sie müssen aber gesetzlich festgestellt werden, wenn sie das Publikum als unbedingt verbindlich anerkennen soll; es kann daher nicht nur einer Vollziehungsverordnung oder einem Reglement zu bestimmen überlassen werden, was der Zollpflichtige zu thun schuldig ist. Dabei ist dann freilich vorauszusetzen, daß die gesetzlichen Verfügungen durch angemessene Instruktionen, welche dem Zollpflichtigen aber keine unvorhergesehenen Lasten auflegen, zur Vollziehung gebracht werden. Die meiste Aufsicht wird die Durchfuhr erfordern, um jede Beeinträchtigung des Staats zu verhindern; allein nur der Sicherheit des Eingangs der Zollgebühren halber kann der Transit nicht erschwert werden, vielmehr ist ihm auch noch die Erleichterung zu gestatten, daß die beim Eintritt in die Schweiz angegebene Reise-richtung verändert werden kann, wozu jedoch die Einwilligung des Oberzolldirektors nöthig ist. Er allein kann hier die erforderliche Aufsicht ausüben und Mißbräuche verhindern, welche leicht möglich wären, wenn die Zolldirektoren die Kompetenz hätten, solche Veränderungen zu bewilligen.

Auch die Niederlagshäuser bedürfen einer genauen Ueberwachung, und um dieselbe nicht zu sehr zu erschweren, sowie um nicht allzugroße Räumlichkeiten für sie in Anspruch zu nehmen, ist die Zeit, während welcher Güter darin bleiben können, ohne den Eingangszoll zu bezahlen, auf ein Jahr beschränkt.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzesvorschlags ruft den erforderlichen Verfügungen über den Marktverkehr und das Wiedereinbringen ausgeführter, aber aus dem Aus-

land unverkauft zurückkommender Schweizerwaaren, ohne daß letztere zur Bezahlung der ganzen Eingangsgebühr anzuhalten wären. Vielleicht dürfte es nöthig werden, späterhin gesetzliche Vorschriften darüber aufzustellen. Für einmal, bis die Erfahrung bestimmte Angaben an die Hand gegeben hat, was in dieser Beziehung zu thun sei, scheint ein allgemeiner Auftrag an den Bundesrath, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, zu genügen, und dieser wird hierin auch nie zu weit gehen.

Der sechste Abschnitt des Gesetzesentwurfes stellt die Organisation der Behörden und Stellen auf, welche das Zollwesen zu leiten, zu beaufsichtigen und in Vollziehung zu setzen haben, von der obersten Leitung des Bundesrathes an bis zum Zollbezug und dessen Kontrolirung auf den Zollstätten. — Unter den Befugnissen des Bundesrathes, welche im Allgemeinen wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, da sie sich ganz auf die Vorschriften der Bundesverfassung stützen, ist doch die Entwicklung des letzten Satzes des Art. 25 hervorzuheben, durch welchen dem Bund das Recht vorbehalten wird, unter außerordentlichen Umständen vorübergehend besondere von den sonstigen Bundesvorschriften über das Zollwesen abweichende Maßnahmen zu treffen. Soll diese Vorschrift ihren Zweck erreichen, so muß sie in gegebenem Fall schnell ihre Anwendung finden können, und dieß ist nur möglich, wenn die vollziehende Behörde mit der erforderlichen Gewalt ausgerüstet wird, im günstigen Augenblick sofort zu handeln, wie es denn auch im Gesetzesentwurf beantragt ist. Veränderungen im Zolltarif sind dabei unstreitig die wichtigste Maßregel und ihrer war also ganz speziell zu gedenken. Immerhin müssen solche Verfügungen des Bundesrathes dem Urtheil der Bundesversammlung bei deren nächstem Zusammentritt unterstellt werden, welche dann das ihr

zweckmäßig Erscheinende anordnet. Gewiß bildet eine solche Bestimmung eine bedeutende Waffe gegenüber dem Ausland, und nur schon das Vorhandensein derselben wird eine glimpflichere Behandlung der Schweiz und eine größere Berücksichtigung ihrer Begehren in Zollsachen von Seite unserer Nachbarn zur Folge haben.

Die unmittelbare Aufsicht über das gesammte Zollwesen ist dem Handels- und Zolldepartement übertragen. Nachdem das Departementalsystem einmal durch den Bund der vollziehenden Behörde zur Richtschnur gegeben war, konnte die Aufstellung eines eigenen Departements für die wichtigen Zweige des Handels- und Zollwesens wohl nur zweckmäßig erscheinen. Sowohl die erste Einrichtung der Zollorganisation als dann auch die Entwicklung und spätere Ueberwachung erfordert eine ungetheilte Aufmerksamkeit, wie sie vom Bundesrath in seiner Gesamtheit, seiner übrigen Geschäfte wegen, unmöglich ausgeübt werden könnte. Selbst einem Departementsvorsteher wäre es nicht möglich, neben der eigentlichen Aufsicht die spezielle Leitung des Zollwesens zu besorgen; der Gesetzesvorschlag ruft daher einem Oberzolldirektor, dem für das Rechnungswesen ein Oberzollrevisor beigegeben ist und der durch fünf Zolldirektoren in den fünf Grenzzollgebieten die besondere Administration, sowie durch fünf Revisoren das Rechnungswesen leitet und besorgt.

Diese Beamten bilden gleichsam den Stab und das Kommissariat eines Truppenkorps und sind auf die möglichst kleine Zahl beschränkt, von der Erfahrung ausgehend, daß ein zu zusammengesetzter Mechanismus eher stört als fördert. Es sind deshalb keine besondern Zollinspektoren aufgestellt, die genannten Behörden und Beamten sollen auch zur Vornahme der nöthigen Inspektionen genügen.

Ueber die Nothwendigkeit einer strengen Kontrolle im Zollwesen wird wohl niemand im Zweifel sein, es ist daher die Aufstellung von Kontrolleuren neben den Zolleinnehmern, wenigstens auf den Hauptzollstätten, ein unbestreitbares Bedürfniß. Auf Nebenzollstätten, wo der Zollverkehr nur gering ist, muß die Aufsicht und Kontrolle von einer nahegelegenen Hauptzollstätte aus geführt werden. Als Garantie für eine gute Kontrolle wird dann durch eine Instruktion vorzuschreiben sein, daß die Kontrolleure ihre Stellen von Zeit zu Zeit unter einander zu wechseln haben. Ueber die Wahl, Amtsdauer und Entlassung der Zollbeamten ist nichts beizufügen, ebenso versteht es sich von selbst, daß jeder Kassaführer Sicherheit zu leisten habe. Es hat aber dem Bundesrath zweckmäßig geschienen, daß den Zollbeamten die Betreibung eines andern Gewerbs neben ihrer Stelle, ohne seine Einwilligung, und jedenfalls die eines Handelsgeschäftes oder einer Wirthschaft untersagt werde. Wer an die Mißbräuche denkt, zu welchen ein Zollbeamteter vielleicht unwillkürlich Anlaß geben kann, wenn er einen Handel betreibt, oder Wirth ist, der wird eine Maßregel nur billigen, durch welche schon das natürliche Mißtrauen vermieden werden will.

An den Abschnitt von den Zollbeamten reiht sich der siebente Abschnitt, welcher vom polizeilichen Schutz ihrer Personen und ihrer Amtsgeschäfte handelt. Der vorgeschlagene Weg, diesen Schutz dadurch zu erhalten, daß die Kantone zu dessen Leistung verpflichtet werden, scheint der einfachste, wohlfeilste und sowohl den Kantonen als dem Bund und dem Publikum angenehmer als die Aufstellung eines eidgenössischen Grenzwächterkorps. Daß der Bund den Kantonen für ihre dadurch entstehenden besondern Auslagen Rechnung trage, ist billig, und es ist zu erwarten, daß man sich mit den Kantonen um so leichter

verständigen könne, als sie der Handhabung der gewöhnlichen Polizei halber die Grenzen doch bewachen lassen müssen. Soll dann aber die Aufsicht eine wahre sein, so muß die Polizei das Recht haben, jeden Waarenführer nach den Ausweisen zu fragen, mit denen er für seine Waaren versehen ist. Diese Ausweise sind entweder Scheine der bezahlten Eingangsgebühr, oder Geleitscheine für die Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus, oder Frachtbriefe, welche zeigen, daß die Waaren nur zum innern Verkehr gehören und aus einem schweizerischen Ort an einen andern schweizerischen Ort, oder an die Grenze zur Ausfuhr gebracht werden wollen. Die Waarenführer müssen aber gesetzlich verpflichtet werden, diese Ausweise der Polizei auf Verlangen vorzuweisen, woraus dann auch die Nothwendigkeit abzuleiten ist, daß sie stets mit solchen Ausweisen versehen sein müssen.

Mit der Einführung der neuen schweizerischen Grenzzölle sollen dann die innern Zölle und Verkehrsbelästigungen der Kantone aufgehoben werden. Der achte Abschnitt ordnet diese Aufhebung an, und zwar soll dieselbe gleich von Anfang an so umfassend als möglich gemacht werden. Je weniger Hemmnisse auf dem innern Verkehre lasten bleiben, um so eher wird man sich die Bezahlung höherer Grenzzölle gefallen lassen. Es ist allerdings Sache der Verständigung des Bundes mit den Kantonen, die Einzelheiten festzusetzen und die Entschädigungen für die aufzuhebenden Gefälle auszumitteln; wo hohe Konsumgebühren in den Zöllen inbegriffen sind, die zum Theil fortbezogen werden können, oder wo die Zollberechtigung eine nicht ganz festbegründete oder bald erlöschende ist, wird bei den Entschädigungssummen, nach Sinn und Geist der Bundesverfassung, darauf Rücksicht genommen werden müssen. Die Untersuchung der Eingaben der Kantone und

die erforderlichen Unterhandlungen haben bereits begonnen und es ist zu hoffen, daß die Kantone sich allseitig bereit finden lassen werden, im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft und ihrer selbst, diese Unterhandlungen zu fördern und zu einem erwünschten Ziele zu bringen.

Gesetzlich konnte für einmal nur die Absicht ausgesprochen werden, möglichst wenige derartige Gebühren im Innern fortbestehen zu lassen und zu deren Fortbestand die Genehmigung der Bundesbehörde vorzubehalten. Daß dann die Entschädigung an Gemeinden, Korporationen und Privaten nicht direkt vom Bund ausgehen soll, sondern durch Vermittlung der betreffenden Regierungen, versteht sich wohl von selbst, wie auch die Bestimmung keinen Widerspruch zu gewärtigen haben wird, daß Gebühren, welche ohne irgend eine Bewilligung der Tagsatzung in einigen Kantonen eingeführt wurden, die aber zu ihrem rechtlichen Bestand auch nach dem Wortlaut des Bundesvertrags von 1815 derselben bedurft hätten, ohne weiters und ohne Entschädigung aufzuheben seien.

Bestehende Verträge mit dem Ausland, namentlich über Flußschiffahrt und mit Eisenbahnen, müssen, die letztern nach ausdrücklicher Vorschrift der Bundesverfassung, unter vorbehaltenen Substitutionen des Bundes an die Stelle der Kantone, in Kraft bleiben, und es ist indessen zu erwarten, daß auch diese Verhältnisse sich nach und nach befriedigend und in Einklang mit der übrigen Zollgesetzgebung reguliren werden.

Der neunte Abschnitt des Gesetzesentwurfes enthält die Strafbestimmungen gegen Zollübertretungen und er bedarf wohl keines weitern Kommentars. Die festgestellten Bußen und Strafen sind von der Art, daß sie, ohne so hart zu werden, daß man Bedenken tragen müßte, sie zu vollziehen, doch den Fehlbaren sehr empfindlich treffen, was bei Zoll-

vergehen, zu denen so mancher Reiz hinzieht, und die nicht immer leicht entdeckt werden können, doppelt nothwendig ist. Ein erwischter Schmuggler soll, durch die starke Buße, die früher von ihm unentdeckt unterschlagenen Gebühren auch theilweise nachzahlen. — Daß von der Buße ein Theil den Kantonen zukomme, scheint gerecht, weil ihre Gerichte auch wieder in Anspruch genommen werden; dem Entdecker gebührt hinwieder auch ein Theil für seine Aufmerksamkeit und die Bundeskasse darf auch nicht leer ausgehen, weil ja sie durch Zollübertretungen allein und sehr fühlbar betroffen wird.

Wir könnten, Tit., über das Zollwesen noch viele sehr einläßliche Bemerkungen beifügen, und uns namentlich auch über die Zeit verbreiten, wann das Zollgesetz in Kraft treten soll. Es würde aber dadurch der für eine Botschaft zugemessene Raum bedeutend überschritten, und wir wollen daher schließlich nur noch unsere Bereitwilligkeit aussprechen bei der Verathung des Gesetzesvorschlages jeden gewünschten Aufschluß mündlich oder schriftlich zu erteilen.

Wollen Sie nun, Tit., unsern Vorschlag Ihrer Prüfung unterwerfen und uns recht bald durch Feststellung Ihrer Verfügungen über das Zollwesen den Leitsaden an die Hand geben, den wir bei der ferneren Entwicklung dieses wichtigen Verwaltungszweiges zu befolgen haben.

Schließlich 2c.

(Folgen die Unterschriften.)





Zweite Beilage zu Nr. 15 des schweizerischen Bundesblattes. Samstag, den 7. April 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1849
Date	
Data	
Seite	296-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.